

## Arbeitskreis

„Aktuelle Daten und Entwicklungen der Jugendgerichtshilfe in Deutschland: Nicht alles gut, aber weniger Probleme als gedacht?

Das Jugendgerichtshilfeb@rometer in der Diskussion“

Leitung des Arbeitskreises:

Gitta Schleinecke vom Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg in Berlin

ReferentInnen:

Dr. Tina Gadow, Bernd Holthusen, Dr. Sabrina Hoops und Christian Peucker vom Deutschen Jugendinstitut in München

Erstmalig konnten auch die Ergebnisse des Jugendgerichtshilfeb@rometers, einer bundesweiten Online-Befragung der Jugendhilfen im Strafverfahren vorgestellt werden. Im Rahmen des eintägigen Arbeitskreises wurden mit Fachkräften aus der Jugendhilfe im Strafverfahren die zentralen Ergebnisse ausführlich diskutiert und die fachpolitischen Konsequenzen in Thesen zusammengefasst:

## Thesen des Arbeitskreises

---

### Thesen zur Organisationsstruktur

1. Die Jugendgerichtshilfe ist überwiegend eine eigenständige, spezialisierte, meist recht kleine Organisationseinheit. Es zeichnet sich kein Trend zur Entspezialisierung ab.
2. Bislang zeichnet sich das Arbeitsfeld insgesamt trotz hoher Fallbelastung und Überlastungsanzeigen durch eine hohe Arbeitszufriedenheit und eine geringe Fluktuation aus. Die neuen Entwicklungen bezüglich des TVöD lassen ein Sinken der Zufriedenheit befürchten. Es ist zu anzunehmen, dass die Attraktivität des Arbeitsfeldes sinkt.
3. Wenn Stellen abgebaut werden, ist dies vor allem in den östlichen Bundesländern der Fall. Ein weiterer Personalabbau aufgrund der Finanzen bei gleichbleibender Arbeitsmenge muss unbedingt vermieden werden.
4. Ein Zehntel der JGHs bestehen nur aus einer Person. Mit welchen fachlichen Herausforderungen diese Organisationsform verbunden ist, sollte stärker in den Fokus der Fachdiskussion rücken.

### Thesen zur Kooperation

1. Die Kooperation mit Jugendgerichten wird überwiegend als gut bis sehr gut beurteilt. Über Unstimmigkeiten – wie z.B. über die Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung – wird nur von einer Minderheit berichtet. Unstimmigkeiten können auch fachlich notwendig sein.
2. Wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren als Teil des ASD organisiert ist, gibt es mehr Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht.

3. Anders als die Fachdiskussionen um den § 36a SGB VIII in den vergangenen Jahren haben vermuten lassen, wird von der Praxis eher selten von Konflikten aufgrund des Paragraphen berichtet. Es wird aber befürchtet, dass Konflikte zukünftig aufgrund der Finanzsituation vermehrt auftreten können.
4. Neben dem Jugendgericht wird durchgängig auch mit anderen Institutionen (Polizei, Schule, Strafvollzug, Arbeitsverwaltung, Rechtsanwälten) kooperiert, wobei es sich hier meist um Einzelfall bezogene Kooperationen handelt, und nicht um gremienbezogene. Die weitere strukturelle Absicherung der Kooperation mit anderen Institutionen bleibt also eine Herausforderung.
5. Interessant wären auch empirische Daten zur Einschätzung der Kooperation aus der Perspektive der Jugendgerichte (genauer der JugendrichterInnen und der StaatsanwältInnen).

### **Thesen zu den Angeboten/der Angebotsstruktur**

1. In rund der Hälfte der befragten JGHs wurde in den letzten Jahren die Angebotsstruktur ausdifferenziert. Zum überwiegenden Teil wird die Angebotsstruktur als angemessen beschrieben. Es ist wichtig, die Angebote in ausreichender Kapazität und bedarfsgerecht vorzuhalten.
2. Ambulante Maßnahmen werden in einem nicht unerheblichen Umfang vorzeitig abgebrochen. Dies betrifft insbesondere Arbeitsweisungen/-auflagen, die in Art und Umfang vielfach nicht angemessen sind. Die fachliche Herausforderung besteht darin, die Zahl der Abbrüche zu verringern. Ein bedenklicher Indikator ist, dass von rund einem Drittel der JGHs ein Anstieg der Ungehorsamsarreste berichtet wird.

### **Thesen zur Jugendhilfe im Strafverfahren in der Einwanderungsgesellschaft**

1. Für die Fachdebatte gilt es, die Herausforderungen, die mit der Einwanderungsgesellschaft für die JGH verbunden sind, verstärkt in den Blick zu nehmen und kritisch zu reflektieren, ob die Angebotsstruktur adäquat ist und wie sie fachlich weiterentwickelt werden kann.
2. Jugendliche mit ihren jeweiligen Migrationshintergründen sind eine wichtige Adressatengruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren, deren Lebenslagen in den Blick genommen werden müssen. Hierzu bedarf es interkultureller Kompetenzen der MitarbeiterInnen und einer migrationssensiblen Ausgestaltung der Hilfe.
3. Es gibt nur selten spezifische Angebote für diese Gruppe und auch nur eine vergleichsweise kleine Gruppe von MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund.

### **Thesen zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren**

1. Die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte pädagogisch auf die Jugendlichen einwirken und sich vor allem am erzieherischen Bedarf orientieren, diese Meinung vertreten fast alle JGHs.
2. Die JGH wird aus ihrer Perspektive vom Jugendgericht als wichtiger Partner wertgeschätzt, die fachliche Stellungnahme und die Vorschläge der JGH werden ernst genommen.
3. Gleichzeitig wird betont, dass ggf. auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutiert werden sollte. Rund ein Drittel der JGHs berichtet, dass sie manchmal oder häufig die vom Gericht verhängten Weisungen aus fachlichen Gründen für ungeeignet halten.

4. Etwa die Hälfte der JGHs ist in allen Hauptverhandlungen anwesend. Gründe für die Abwesenheit sind einerseits formale Gründe wie Terminüberschneidungen, andererseits wird die Abwesenheit aber auch fachlich mit Jugendhilfekriterien begründet.

### **These zur Leitthese des Kongresses: „Achtung für Jugendliche“**

Der Fokus auf die frühkindliche Entwicklung darf nicht dazu führen, dass die Lebensphase der Jugend und die damit verbundenen Probleme aus dem Blick geraten. Daher muss die Jugendhilfe im Strafverfahren ausreichend Ressourcen zu Verfügung gestellt bekommen. Darin kommt nicht zuletzt auch eine Wertschätzung der Adressaten und der Institution Jugendhilfe im Strafverfahren zum Ausdruck.